

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 06.07.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 13.10.2023 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2022 S. 676), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 27.02.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2023 S. 164), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums im Studiengang Agrarwissenschaften in den Studienschwerpunkten Agribusiness, Nutzpflanzenwissenschaften, Nutztierwissenschaften, Ressourcen-management und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Bachelorstudium der Agrarwissenschaften bereitet die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vor.

(2) Der Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ mit seinen Studienschwerpunkten Agribusiness, Nutzpflanzenwissenschaften, Nutztierwissenschaften, Ressourcen-management sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus befasst sich mit den naturwissenschaftlichen Grundlagen, der Produktionstechnik und der ökonomischen und sozialen Struktur der Landwirtschaft sowie mit dem gegenwärtigen und künftigen Zustand der landwirtschaftlichen Produktion und ihren Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt.

(3) Der Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ liefert die wissenschaftlichen Grundlagen für die Analyse der Entwicklung im Agrarsektor und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur weltweiten Ernährungssicherung auf der Basis nachhaltiger Bewirtschaftungssysteme.

(4) ¹Durch die Prüfung zum „Bachelor of Science“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Agrarwissenschaften beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie in ihren Vertiefungsschwerpunkten die Grundlagen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um als Expert*in in ihrem Berufsfeld tätig sein zu können. ²Die Absolvent*innen haben somit ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Agrarwissenschaften nachgewiesen und verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden in diesem Wissenschaftsbereich. ³Sie sind zudem in der Lage ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. ⁴Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der gängigen Fachliteratur. ⁵Ein vertieftes Wissen in dem gewählten Studienschwerpunkt auf dem aktuellen Stand der Forschung ist gewährleistet.

(5) Der Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ qualifiziert auf naturwissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Basis für spezifische Handlungs- und Berufsfelder im Bereich der praktischen Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Beratung, der vor- und nachgelagerten Bereiche der Landwirtschaft sowie der Agrar- und Umweltforschung.

(6) ¹Somit sind die Absolvent*innen in der Lage, ihr Wissen und Verstehen auf ihre zukünftige Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente im Fachgebiet Agrarwirtschaft zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. ²Sie haben gelernt, relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen und können selbständig weiterführende Lernprozesse gestalten.

(7) Der Studiengang qualifiziert zur Aufnahme weiterführender Master-Studiengänge.

(8) Agrarwissenschaftler*innen sind überwiegend tätig

- in landwirtschaftlichen Betrieben,
- in vor- und nachgelagerten Bereichen, wie in der Futtermittel- und der Landmaschinenindustrie, in der Saatgutbranche und in der chemischen Industrie
- in der Ernährungswirtschaft, z.B. in der Lebensmittelindustrie, dem Lebensmitteleinzelhandel oder in der Gastronomie,
- in anderen Dienstleistungsbranchen, z.B. in landwirtschaftlichen Beratungsfirmen, in Lohnunternehmen, in Qualitätssicherungs- und Zertifizierungsunternehmen,
- im öffentlichen Dienst, z.B. bei Landwirtschaftskammern,
- in der Entwicklungszusammenarbeit und in internationalen Organisationen,
- in Umweltschutz und Landschaftsgestaltung.

(9) Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb

- von grundlegenden Kenntnissen der naturwissenschaftlichen und ökonomischen Erklärungsmodelle,
- von Kenntnissen der Grundlagen von wissenschaftlichen Methoden und Arbeitsweisen,
- der Fähigkeit, Daten des Agrarbereiches zu erfassen, darzustellen und auszuwerten,
- der Fähigkeit, agrarwissenschaftlich-analytische Labormethoden oder technische Verfahren oder qualitative und quantitative Erhebungsmethoden anzuwenden,
- praxisorientierter Interpretation von Ergebnissen,
- der Fähigkeit, agrarwissenschaftliche Literatur, Statistiken und sonstige Dokumentationen praxisbezogen zu verwenden und zu bewerten,
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen für die Praxis,
- und der Fähigkeit zur Arbeitsorganisation im Berufsumfeld.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“).

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester (3 Semester Grundstudium und 3 Semester Vertiefungsstudium). ²Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester. ³Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(2) ¹Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) Fachstudium (150 C),
- b) Professionalisierungsbereich (18 C) und
- c) Bachelorarbeit (12 C).

²Das Fachstudium nach Absatz 2 Buchstabe a und der Professionalisierungsbereich nach Absatz 2 Buchstabe b sind in die Studienabschnitte Grundstudium (90 C) und Vertiefungsstudium (78 C) untergliedert, die sich wie folgt darstellen:

- a) Grundstudium (90 C) bestehend aus 15 fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen (90 C),
- b) Vertiefungsstudium (78 C) mit 5 fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen (Block A, 30 C), 3 Wahlpflichtmodulen (Block B, 18 C), 2 Schlüsselkompetenzmodulen (Block C, 12 C) und 3 Wahlmodulen (Block D, 18 C).

(3) ¹Im Vertiefungsstudium erfolgt eine Spezialisierung nach individuellen Vorstellungen und Berufsplanungen in einem der folgenden fünf Studienschwerpunkte:

- Agribusiness
- Nutzpflanzenwissenschaften

- Nutztierwissenschaften
- Ressourcenmanagement
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus

²Zusätzlich dient es der Aneignung berufsqualifizierender Fähigkeiten und grundlegender Schlüsselkompetenzen. ³Es bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb des Studienganges nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem beigefügten Studienverlaufsplan (Anlage) zu entnehmen.

(5) Alle Lehrveranstaltungen werden mindestens einmal innerhalb von zwei Semestern angeboten.

§ 5 Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt durch Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Seminare, Praktika, Exkursionen und Projektarbeiten in der Regel mit Unterstützung durch wissenschaftliches Personal.

(2) ¹Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Wissensgebiets. ²Sie sollen die Verbindung mit weiteren Wissensgebieten deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten.

(3) Eine Übung ist eine Veranstaltung, die der Vertiefung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet und dem Erwerb methodischer Fertigkeiten dient, z. B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen.

(4) ¹Ein Tutorium ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten einer Vorlesung dient. ²Es wird in der Regel von Studierenden betreut.

(5) ¹Seminare sind Lehrveranstaltungen, in der die*der Studierende in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen oder Diskussionen unter Anleitung der*des Verantwortlichen lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ²Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche. ³Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes – häufig in Form von Referaten über ein Teilthema – voraus. ⁴In Seminaren sollen die kritische Aufarbeitung, die schriftliche Darstellung und der mündliche Vortrag eines Problems und seiner Lösung geübt werden.

(6) ¹In einem Praktikum befassen sich die Studierenden mit der praktischen Anwendung von naturwissenschaftlichen Methoden in Laboren, in Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutztieren und Nutzpflanzen, auf den Versuchsbetrieben oder in den sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät. ²In einer Projektarbeit sollen die zu prüfenden Personen zeigen, dass sie die selbständige Bearbeitung einer komplexen Problemstellung, für die auf Basis wissenschaftlicher Methoden eigenständig Lösungswege erarbeitet werden, beherrschen. ³Es kann sich hierbei um Fallstudien, empirische Untersuchungen oder ähnliche Aufgabenstellungen handeln. ⁴Die zu prüfende Person stellt die Ergebnisse in der Regel durch mündliche Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung dar.

(7) ¹An einer Projektarbeit sind mehrere Studierende beteiligt. ²Sie bearbeiten gemeinsam ein vorgegebenes Thema z. B. mit sozialwissenschaftlichen Erhebungsmethoden.

(8) ¹Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. ²Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen.

(9) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.

(10) ¹Bestimmte Lehrveranstaltungen werden mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt. ²Dazu gehören:

- a) Geländepraktika, Exkursionen,
- b) Übungen, Praktika und Seminare.

³Die Lehrenden dieser Lehrveranstaltungen informieren die Studierenden über die Teilnehmerzahlen. ⁴Zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl sind vorrangig jene Studierenden zuzulassen, für die das Modul ein Wahlpflichtmodul ist. ⁵Dabei haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die sich im höchsten Fachsemester befinden und nachweisen, dass sie ordnungsgemäß studiert oder eine Verzögerung des Studiums nicht zu vertreten haben und Studierende in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss. ⁶Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, welche die Voraussetzungen nach Sätzen 4 und 5 in vorherigen Semestern erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder den Platz wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung nicht angenommen haben. ⁷Verbleiben hiernach noch freie Plätze, werden diese an Studierende vergeben, für die das Modul ein Wahlmodul ist; die Bestimmungen der Sätze 5 und 6 gelten entsprechend. ⁸Bei Gleichberechtigung entscheidet der Anmeldezeitpunkt, im Übrigen das Los.

§ 6 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den gemäß APO vorgesehenen Formen der Prüfungsleistungen hinaus kann eine Modulprüfung auch als Projektarbeit, Portfolio oder Testate ausgestaltet sein.

(2) ¹In einer Projektarbeit soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie die selbständige Bearbeitung einer komplexen Problemstellung, für die auf Basis wissenschaftlicher Methoden eigenständig Lösungswege erarbeitet werden, beherrscht. ²Es kann sich hierbei um Fallstudien, empirische Untersuchungen oder ähnliche Aufgabenstellungen handeln. ³Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Präsentation und/oder einer Ausarbeitung der Ergebnisse in Textform.

(3) ¹In einem Portfolio dokumentiert und reflektiert die*der Studierende ihre*seine Arbeit und Lernergebnisse im Laufe des Semesters, indem sie*er selbstständig erstellte Arbeitsergebnisse einreicht bzw. fortlaufend online stellt. ²Ein solches Portfolio kann enthalten: Lernjournal, Lerntagebuch, Projektarbeiten, Arbeitsaufträge in Textform (z.B. Bericht, Kommentar, Protokoll) oder mündliche Arbeitsaufträge (z.B. Präsentation, Rede). ³Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(4) ¹Durch Testate werden insbesondere Studienleistungen im Rahmen von Übungen und Laborpraktika bescheinigt. ²Bei Testaten soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie die vermittelten Kenntnisse anwenden kann und/oder die fachspezifischen Methoden eingeübt hat. ³Die Leistungsüberprüfung findet kontinuierlich entweder vor, während oder unmittelbar nach Beendigung der betreffenden Modulveranstaltungen statt. ⁴Die Prüfung besteht aus regelmäßigen kurzen mündlichen Tests oder Tests in Textform zum Lehrstoff. ⁵Näheres regelt die Modulbeschreibung.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von insgesamt wenigstens 132 C, darunter alle 15 Pflichtmodule des Grundstudiums sowie von 5 fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen (aus Block A und B) und den zwei Schlüsselkompetenzmodulen (Block C) des Vertiefungsstudiums.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Erfüllung der Voraussetzungen gem. Abs. 1, soweit nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag über Erstbetreuer*in und Zweitbetreuer*in,
- d) eine Bestätigung von Erstbetreuer*in und Zweitbetreuer*in,
- e) eine Erklärung, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland nicht endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die*der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der Bachelorarbeit soll die*der Studierende nachweisen, dass sie*er in der Lage ist, mit den Methoden ihres*seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

(2) Die Anmeldung der Bachelorarbeit erfolgt beim Prüfungsamt.

(3) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der*dem vorzuschlagenden Betreuer*in zu vereinbaren. ²Findet die*der Studierende keine*n Betreuer*in, so wird ein*e Betreuer*in und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die*der Studierende zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas und der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim zuständigen Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der*des Studierenden kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der*dem Studierenden zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in die Bearbeitungszeit um maximal 2 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß über das Prüfungsverwaltungssystem beim zuständigen Prüfungsamt ausschließlich in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die*der Studierende zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Ein*e Prüfer*in kann verlangen, dass die*der Studierende die Bachelorarbeit zusätzlich in Schriftform vorlegt; ein Bewertungsanspruch entsteht in diesem Fall erst nach Vorlage der Schriftform; die*der Studierende hat zu versichern, dass die Schriftform

und die nach Satz 1 vorgelegte Fassung übereinstimmen. ⁵Ein Verlangen nach Satz 4 muss spätestens eine Woche nach dem Zeitpunkt der Abgabe nach Satz 2 erklärt werden.

(7) ¹Die Bachelorarbeit wird über das Prüfungsverwaltungssystem den Betreuenden als Prüfende zugeleitet. ²Die Arbeit muss innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende mit einer schriftlichen Begründung bewertet worden sein. ³Die Prüfenden können jeweils eine eigene schriftliche Bewertung der Bachelorarbeit verfassen oder sich auf eine gemeinsame Bewertung einigen.

§ 9 Bewertung der Bachelorarbeit

¹Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der beiden Gutachtenden. ²Beträgt die Differenz mindestens 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission ein*e dritte Gutachter*in zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt, deren*dessen Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt.

§ 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Wird eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls dieses Studiengangs aus agrarwissenschaftlichen Fachgebieten als Klausur ausgestaltet, so gilt für den Fall, dass die Prüfungsleistung nach dem zweiten Wiederholungsversuch mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet worden ist, jedoch wenigstens 25 v.H. der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt beziehungsweise 25 v.H. der gestellten Aufgaben zutreffend beantwortet wurden, das Folgende: innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung findet eine mündliche Ergänzungsprüfung im Umfang von ca. 20 Minuten statt, die von zwei Prüfer*innen bewertet wird. ³Die Bewertung der Ergänzungsprüfung kann insgesamt nur auf „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0), im Falle unbenoteter Prüfungsleistungen insgesamt nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lauten. ⁴Satz 2 gilt für überwiegend im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Klausuren mit der Abweichung, dass insgesamt wenigstens 40 v.H. der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt beziehungsweise 40 v.H. der Aufgaben zutreffend beantwortet wurden oder die Zahl der zutreffend beantworteten Aufgaben beziehungsweise der erreichten Punkte um nicht mehr als 40 v. H. unter der durchschnittlichen Leistung der Prüflinge liegt, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. ⁵Satz 2 gilt auch für als Klausuren ausgestaltete Teilprüfungen, soweit die Modulprüfung nicht aufgrund der Bewertung anderer Teilprüfungen auch im Falle einer erfolgreichen Ergänzungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wäre.

(2) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem fachwissenschaftlichen Pflichtmodul nicht bestanden hat, muss vor der zweiten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung nachweisen.

(3) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen, soweit nicht ein Freiversuch in Anspruch genommen werden kann.

(4) ¹Ein Freiversuch bezeichnet die Möglichkeit, eine beim ersten Versuch bestandene Prüfungsleistung einmal zu wiederholen; der Freiversuch wird bei der Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 nicht berücksichtigt. ²Bei Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung kann die Wiederholung nicht zu einer Verschlechterung der Note führen. ³Eine Wiederholung im Rahmen eines Freiversuches muss spätestens im zweiten Prüfungstermin erfolgen, der dem Prüfungstermin folgt, an dem die Prüfungsleistung erstmals absolviert wurde. ⁴Ein Freiversuch muss innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des ersten Prüfungsversuchs beantragt werden.

(5) ¹In diesem Studiengang stehen bis zu zwei Freiversuche zur Verfügung. ²Diese können ausschließlich in Pflichtmodulen eingesetzt werden. ³Pro Modul kann höchstens ein Freiversuch in Anspruch genommen werden.

§ 11 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Aus jeder Gruppe ist zusätzlich ein*e Stellvertreter*in zu bestellen.

(2) Die Prüfungskommission wählt ein*e Vorsitzende*n sowie ein*e stellvertretende*n Vorsitzende*n aus der Hochschullehrergruppe.

(3) Die*der Studiendekan*in gehört der Kommission beratend an.

(4) Die Prüfungskommission tritt bei Entscheidungen über die Bestellung von Prüfungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 APO an die Stelle des Fakultätsrats.

§ 12 Gesamtergebnis; endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn

- a) Wahlpflichtmodule in dem gewählten Studienschwerpunkt nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,
- b) sich dies aus den Bestimmungen der Modulübersicht ergibt,

- c) zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht wurden oder werden können.

²Eine Überschreitung der genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der*dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ³Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der*des Studierenden, die*der einen wichtigen Grund nachzuweisen hat.

(3) Neben dem möglichen Verlust des Prüfungsanspruches nach Absatz 2 kann gemäß § 18 Absatz 5 Satz 4 APO bei wiederholter Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder auch durch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson die Prüfungskommission die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen an der Georg-August-Universität ausschließen.

(4) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote besser als 1,3 ist.

§ 13 Studienberatung und Studienorganisation

(1) Die Fakultät für Agrarwissenschaften bietet eine ständige Studienberatung für die Studierenden im Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ an.

(2) Aufgaben der ständigen Studienberatung sind:

- Beratung der Studierenden bei der Planung und Durchführung ihres Studiums,
- Beratung bei Anerkennungs- und Zugangsfragen,
- Betreuung ausländischer Studierender,
- Organisation des Dozentinnen- und Dozentenaustausches,
- Anbahnung, Verwaltung und Pflege von internationalen Beziehungen,
- Organisation von Lehrimporten und -exporten.

(3) ¹Für die Beratung und Betreuung der Studierenden während ihres Studiums wird im Bachelor-Studiengang für jeden Studienschwerpunkt ein*e Berater*in aus dem Bereich der Mitglieder der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe auf Vorschlag des jeweiligen Departments vom Fakultätsrat benannt. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(4) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studienschwerpunkt, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 14 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen zum 01.10.2022 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2012 S. 1918), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.02.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 6/2022 S. 51), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2022/2023 begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen auch für Modulübersicht und Modulverzeichnis; bisherige Studienverläufe bleiben unberührt. ³Sätze 1 und 2 gelten nicht, sofern der Vertrauensschutz einer*eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission im Einzelfall gebietet. ⁴Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁵Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁶Eine Prüfung nach der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2012 S. 1918), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.02.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 6/2022 S. 51), wird letztmalig im Sommersemester 2025 durchgeführt.

Anlage: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C*	Fachmodule				
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Agr.0025 Chemie und Physik 6 C	B.Agr.0001 Agrarökologie und Umweltpolitik 6 C	B.Agr.0002 Biologie der Pflanze 6 C	B.Agr.0003 Biologie der Tiere 6 C	B.Agr.0019 Einführung in die landwirtschaftliche Betriebslehre 6 C
2. Σ 30 C	B.Agr.0013 Mathematik und Statistik 6 C	B.Agr.0010 Grundlagen der Phytomedizin und Pflanzenernährung 6 C	B.Agr.0021 Nutztierwissenschaften I: Tierernährung und Tierhygiene 6 C	B.Agr.0026 Agrartechnik I - Grundlagen der Agrartechnik / Außenwirtschaft 6 C	B.Agr.0006 Grundlagen der Agrarpolitik und landwirtschaftlichen Marktlehre 6 C
3. Σ 30 C	B.Agr.0004 Bodenkunde und Geoökologie 6 C	B.Agr.0023 Pflanzenbau, Pflanzenzüchtung und Graslandwirtschaft 6 C	B.Agr.0022 Nutztierwissenschaften II: Tierzucht und Reproduktion 6 C	B.Agr.0024 Nutztierwissenschaften III: Nutztierhaltung und Agrartechnik Innenwirtschaft 6 C	B.Agr.0020 Food Chain Management und Welternährung 6 C
4. Σ 30 C	Studienschwerpunkt Block A Wahlpflichtmodul 1 6 C	Studienschwerpunkt Block A Wahlpflichtmodul 2 6 C	Studienschwerpunkt Block A Wahlpflichtmodul 3 6 C	Studienschwerpunkt Block A Wahlpflichtmodul 4 6 C	Studienschwerpunkt Block A Wahlpflichtmodul 5 6 C
5. Σ 30 C	Schlüsselkompetenz 1: Seminar Wiss. Schreiben und Präsentieren Pflichtmodul 6 C	Schlüsselkompetenz 2: Datenmanagement u. angewandte Statistik Pflichtmodul 6 C	Studienschwerpunkt Block B Wahlpflichtmodul 1 6 C	Studienschwerpunkt Block B Wahlpflichtmodul 2 6 C	Studienschwerpunkt Block B Wahlpflichtmodul 3 6 C
6. Σ 30 C	Wahlmodul 1 aus dem gesamtem Lehrangebot Bachelor Agrar 6 C	Wahlmodul 2 aus dem gesamtem Lehrangebot Bachelor Agrar 6 C	Wahlmodul 3, auch SK aus dem gesamtem Lehrangebot Bachelor der Uni 6 C	Bachelorarbeit 12 C	
Σ 180 C					

Die Semesterlage der Fachmodule kann von dem Vorschlag abweichen. Im Studienabschnitt 1 – 3 Semester sind die 15 fachwissenschaftlichen Pflichtmodule abgebildet.